

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Arnstein
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGeBS)**

vom

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Arnstein folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Arnstein erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Arnstein (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis (und dem Straßengruppenverzeichnis), das/die Bestandteil/e dieser Satzung ist/sind.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5,00 EUR.

§ 4

Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Stadt Arnstein,
 - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung

fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Arnstein, den 08.03.2021

Franz-Josef Sauer

Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz	
Nr.		in Euro	
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2	Baustelleneinrichtungen: Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Woche	1,00 €
	Gehwegsperrung / Fahrbandrand	je angefangene Woche	10,00 €
	Halbseitige Straßensperrung	je angefangene Woche	15,00 €
	Vollseitige Straßensperrung	je angefangene Woche	20,00 €
	Container A (2,00-2,50 m x 4,60 -5,50 m)	je angefangenen Monat	50,00 €
	Container B (über 2,50 m x 5,50 m)	je angefangenen Monat	70,00 €
	Überspannungsleitung bis zu 2 Masten	je angefangenen Monat	20,00 €
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	2,50 €
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m/Jahr vorübergehend je lfd. m/Woche	5,00 € 2,50 €
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6	Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Woche	2,50 €
7	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	20,00 €
8	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	30,00 €
9	Standplätze für gewerbliche Wertstoffcontainer (z.B. Altkleider)	Jahreserlaubnis, pro Container	100,00 €
	Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Sammelbehältnisse	je angefangene Woche	40,00 €
10	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag nicht gewerblich	20,00 € gebührenfrei
11	Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €
12	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag nicht gewerbliche Nutzung	10,00 € gebührenfrei
13	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	2,00 €

14	Feldwege	je nach beanspruchter Fl.	5,00 €
14	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je lfd. m Frontlänge/Jahr	2,50 €
15	Reklamesäulen	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	10,00 €
16	Sondernutzung im Rahmen von Versammlungen	je Versammlung	10,- bis 200 €
17	Stehtische bei Gewerbebetriebe	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
18	Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
19	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	20,00 €
20	Feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 €
21	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
22	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	5,- bis 500,- €

Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
(Straßengruppenverzeichnis)

- Straßengruppe 1: Bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslagen:
Innenstadtkerngebiet mit Marktstraße, Hofriedplatz, Grabenstraße, Schweinemarkt, Karlstadter Straße; sowie Schweinfurter Straße, Würzburger Straße, Am Alten Schwimmbad, Sondheimer-Au Straße, Sondheimer Straße, Bahnhofstraße, Wernstraße;
- Straßengruppe 2: alle übrigen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung